



Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Umweltschutz und Raum-
ordnung
Herrn Klaus Strehl MdL
im Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf
Telefon (02 11) 45 66 - 0
Durchwahl (02 11) 45 66 - 217
Telefax (02 11) 45 66 - 9 45
Teletex 211709=UMNW

Datum 27. Mai 1996

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

I B 2 - 8.01

Betr.: Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung
am 28.02.1996;
hier: Haushaltsentwurf 1996

Anlg.: - 4 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

bezugnehmend auf die Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz
und Raumordnung am 28.02.1996 nehme ich nachfolgend Stellung zu
der im Termin offen gebliebenen Position.

*Der Umweltausschuß hat die Frage nach der Einnahme- und Ausgabe-
entwicklung der Abwasserabgabe seit 1994 sowie nach den Perspek-
tiven für die kommenden Jahre gestellt. Auch wurde um die gel-
tenden Förderrichtlinien gebeten.*

Beigefügt übersende ich die Förderrichtlinien Gewässergütepro-
gramm - gewerblich/kommunal - sowie jeweils eine Übersicht über
die Einnahmen/Ausgaben aus der Abwasserabgabe.

Zu den Perspektiven für die kommenden Jahre werde ich Ihnen für
die Beratung im Ausschuß einen gesonderten Bericht vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen


(Bärbel Höhn)



772

Programm für die Gewährung von Finanzhilfen des Landes Nordrhein-Westfalen für öffentliche Investitionen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte
(Gewässergüteprogramm - kommunal)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 2. 7. 1990 - III B 6 - 6056/1-33303 ¹⁾

1 Ziele

1.1 Das Aufkommen aus der Abwasserabgabe ist gemäß § 13 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) vom 13. September 1976 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 880) sowie §§ 81 - 83 des Landeswassergesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384/SGV. NW. 77) zweckgebunden zu verwenden.

1.2 In Erfüllung der in Nummer 1.1 genannten gesetzlichen Vorschriften stellt das Land aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe nach Maßgabe dieses Programms Mittel zur Verfügung, die die Gewährung zinsgünstiger NRW-Kredite (Plafondkredite) für öffentliche Investitionen durch die INVESTITIONS-BANK NRW, Zentralbereich der WestLB (INVESTITIONS-BANK NRW), für Maßnahmen ermöglicht, die der Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte dienen.

1.3 Die Kredite sind neben den übrigen Förderungen wasserwirtschaftlicher Maßnahmen möglich und sollen diese ergänzen.

2 Grundsätze

2.1 Es werden Vorhaben gefördert, die vom Regierungspräsidenten aus Gründen des Gewässerschutzes befürwortet werden. Dabei werden Gemeinden des ländlichen Raumes und finanzschwache Gemeinden sowie Maßnahmen aus aufgestellten Bewirtschaftungsplänen besonders berücksichtigt.

2.2 Die Gewährung zinsgünstiger NRW-Kredite und ihre Höhe hängen von der wasserwirtschaftlichen Bedeutung des Vorhabens und dem Grad des Landesinteresses an seiner Verwirklichung ab.

2.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung zinsgünstiger NRW-Kredite besteht nicht. Die Gewährung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Die Höhe richtet sich nach den vorhandenen Mitteln.

2.4 Von der Förderung sind ausgeschlossen

2.41 Vorhaben, mit denen vor Eingang des Förderungsantrages bei der INVESTITIONS-BANK NRW begonnen worden ist.

(Als Vorhabensbeginn ist u. a. der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages sowie eines Kaufvertrages über bebaute Grundstücke zu werten. Planung, Genehmigungsverfahren, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstückes - z. B. Gebäudeabbruch, Planieren - gelten nicht als Beginn des Vorhabens.)

2.42 Unterhaltung bzw. Ersatz bestehender Anlagen oder Anlagenteile ohne Verbesserung der Wirksamkeit, Hausanschlüsse sowie Grundstücks- und Betriebskläreinrichtungen.

2.43 Grunderwerb.

2.44 Inseratskosten, Genehmigungsgebühren, Grunderwerbsteuern, Notarkosten, Gerichtskosten, Finanzierungskosten, Mehrwertsteuer (wenn vorsteuerabzugsberechtigt), Versicherung, Bauzinsen, Vermessungskosten, Mehrkosten infolge bergbaulicher Einwirkungen.

2.45 Mehrkosten aufgrund von Preissteigerungen oder fehlerhafter Kalkulationen, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Förderantrag geltend gemacht werden.

2.46 Aufwendungen, die mit der geschuldeten Abwasserabgabe gem. § 10 Abs. 3 Abwasserabgabengesetz verrechnet werden.

3 Antragsberechtigte

3.1 Gemeinden, Gemeindeverbände und kommunale Arbeitsgemeinschaften.

3.2 Sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte für die Gemeinden oder die Gemeindeverbände im Rahmen des § 53 Abs. 1 LWG durchführen.

4 Gegenstand und Höhe der Förderung

4.1 Förderbar sind der Neubau, die Erweiterung oder Verbesserung von

4.11 Abwasserbehandlungsanlagen gemäß § 2 Abs. 3 AbwAG, zu denen bauliche und betriebliche Einrichtungen sowie Einrichtungen zur Überwachung des Betriebes und der Reinigungsleistung zählen.

4.12 Regenrückhaltebecken (einschl. Kanalstauräume) und Anlagen zur Reinigung des Niederschlagswassers (Regenwasserbehandlungsanlagen),

4.13 Ring- und Auffangkanäle an Talsperren und Seeufern sowie von Hauptverbindungssammellern einschl. der notwendigen Sonderbauwerke (Pumpwerke, Düker u. ä.), die die Errichtung von Gemeinschaftskläranlagen ermöglichen oder Einzelbehandlungsanlagen entbehrlich machen,

4.14 Kanalisationsanlagen,

4.15 Anlagen zur Verringerung des Abwasseranfalls und

4.16 Anlagen zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Klärschlammes.

4.2 Gefördert werden auch Ausgaben für Planungen, die Grundlage der Bauausführung sind, Baugrunduntersuchungen, Bauleitung sowie Außenanlagen, soweit sie im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummern 4.11 - 4.16 anfallen.

4.3 Der zinsgünstige NRW-Kredit kann bis zu 50% der förderbaren Kosten betragen. Er soll einen Betrag von 100 000,- DM nicht überschreiten und einen Betrag von 5 Mio DM nicht überschreiten.

4.4 Die Höhe des Zinssatzes wird jeweils bei Auflage des Plafonds vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft festgesetzt. Die Auszahlung erfolgt zu 100%.

Der Kredit wird mit einer Laufzeit von 30 Jahren ausgereicht. Für die ersten 15 Jahre ist der Kredit zinsverbilligt; ab dem 16. Jahr erfolgt eine Anpassung an den dann üblichen Kapitalmarktzins. Die Tilgung des Kredites erfolgt in 30 gleichen Jahresraten.

5 Antrags- und Refinanzierungsverfahren

5.1 Der Antragsteller stellt den Förderantrag unter Verwendung des mit dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft abgestimmten Antragsmusters bei der INVESTITIONS-BANK NRW.

5.2 Die INVESTITIONS-BANK NRW übersendet zwei Ausfertigungen des mit ihrem Eingangsstempel versehenen Antrages an den zuständigen Regierungspräsidenten.

5.3 Die INVESTITIONS-BANK NRW sagt nach der Entscheidung des Regierungspräsidenten dem Kreditnehmer den zinsgünstigen NRW-Kredit zu. Die „Allgemeinen Bedingungen für Plafondkredite“ aus dem Gewässergüteprogramm - kommunal sind Bestandteil der Zusage.

5.4 Kann die INVESTITIONS-BANK NRW eine Zusage nicht erteilen, weil der Regierungspräsident die Förderung des Vorhabens abgelehnt hat, unterrichtet sie den Kreditnehmer entsprechend.

6 Inkrafttreten

Das Programm tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

¹⁾ M.B.L.N.W. 1990 S. 993, geändert durch RdErl. v. 10. 8. 1992 (M.B.L.N.W. 1992 S. 1636).

Programm für die Gewährung von Finanzhilfen des Landes Nordrhein-Westfalen für Investitionen der gewerblichen Wirtschaft zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte (Gewässergüteprogramm - gewerblich)

772

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 2. 7. 1990 - III B 6 - 6056/1- 33303¹⁾

- 1 Ziele
 - 1.1 Das Aufkommen aus der Abwasserabgabe ist gemäß § 13 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) vom 13. September 1970 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 880) sowie §§ 81 - 83 des Landeswassergesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384/SGV. NW. 77) zweckgebunden zu verwenden.
 - 1.2 In Erfüllung der in Nummer 1.1 genannten gesetzlichen Vorschriften stellt das Land aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe nach Maßgabe dieses Programms Mittel zur Verfügung, die die Gewährung zinsgünstiger NRW-Kredite (Plafondkredite) an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft durch die INVESTITIONS-BANK NRW, Zentralbereich der WestLB (INVESTITIONS-BANK NRW), für Maßnahmen ermöglicht, die der Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte dienen.
- 2 Grundsätze
 - 2.1 Es werden Vorhaben gefördert, die vom Regierungspräsidenten aus Gründen des Gewässerschutzes befürwortet werden.
 - 2.2 Die Gewährung zinsgünstiger NRW-Kredite und ihre Höhe hängen von der wasserwirtschaftlichen Bedeutung des Vorhabens und dem Grad des Landesinteresses an seiner Verwirklichung ab.
 - 2.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung zinsgünstiger NRW-Kredite besteht nicht. Die Gewährung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Die Höhe richtet sich nach den vorhandenen Mitteln.
 - 2.4 Von der Förderung sind ausgeschlossen
 - 2.4.1 Vorhaben, mit denen vor Eingang des Förderungsantrages bei einem Kreditinstitut begonnen worden ist, (Als Vorhabensbeginn ist u. a. der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages sowie eines Kaufvertrages über bebauten Grundstücke zu werten. Planung, Genehmigungsverfahren, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichtung des Grundstückes - z. B. Gebäudeabbruch, Planieren - gelten nicht als Beginn des Vorhabens.)
 - 2.4.2 Unterhaltung bzw. Ersatz bestehender Anlagen oder Anlageteile, ohne Verbesserung der Wirksamkeit.
 - 2.4.3 Grunderwerb.
 - 2.4.4 Inseratskosten, Genehmigungsgebühren, Grunderwerbssteuern, Notarkosten, Gerichtskosten, Finanzierungskosten, Mehrwertsteuer, Versicherung, Bauzinsen, Vermessungskosten, Mehrkosten infolge bergbaulicher Einwirkungen.
 - 2.4.5 Mehrkosten aufgrund von Preissteigerungen oder fehlerhafter Kalkulationen, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Förderantrag geltend gemacht werden.
 - 2.4.6 Aufwendungen, die mit der geschuldeten Abwasserabgabe gem. § 10 Abs. 3 Abwasserabgabengesetz verrechnet werden.
- 3 Antragsberechtigte

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.
- 4 Gegenstand und Höhe der Förderung
 - 4.1 Förderbar sind der Neubau, die Erweiterung oder Verbesserung von
 - 4.1.1 Abwasserbehandlungsanlagen gemäß § 2 Abs. 3 AbwAG, zu denen bauliche und betriebliche Einrichtungen sowie Einrichtungen zur Überwachung des Betriebes und der Reinigungsleistung zählen,
 - 4.1.2 Regenrückhaltebecken (einschl. Kanalstauräume) und Anlagen zur Reinigung des Niederschlagswassers (Regenwasserbehandlungsanlagen),
 - 4.1.3 Kanalisationsanlagen,
 - 4.1.4 Anlagen zur Verringerung des Abwasseranfalls und
 - 4.1.5 Anlagen zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Klärschlammes.
 - 4.2 Gefördert werden auch Ausgaben für Planungen, die Grundlage der Bauausführung sind, Baugrunduntersuchungen, Bauleitung sowie Außenanlagen, soweit sie im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummern 4.1.1 - 4.1.5 anfallen.
 - 4.3 Der zinsgünstige NRW-Kredit kann bis zu 50% der förderbaren Kosten betragen. Er soll einen Betrag von 50 000,- DM nicht überschreiten und einen Betrag von 5 Mio DM nicht überschreiten.
 - 4.4 Die Höhe des Zinssatzes wird jeweils bei Auflage des Plafonds vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft festgesetzt. Die Auszahlung erfolgt zu 100%.
Der Kredit wird mit einer Laufzeit von 12 Jahren, davon 2 Jahre tilgungsfrei, ausgereicht. Die Tilgung erfolgt in 10 gleichen Jahresraten.
 - 4.5 Die insgesamt für das Vorhaben gewährten Finanzierungshilfen dürfen den von der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Subventionswert nicht überschreiten.
- 5 Antrags- und Refinanzierungsverfahren
 - 5.1 Der Antragsteller stellt den Förderantrag unter Verwendung des mit dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft abgestimmten Antragsmusters bei einem Kreditinstitut seiner Wahl (Hausbank).
 - 5.2 Die Hausbank übersendet den mit ihrem Eingangsstempel versehenen Antrag zusammen mit ihrem Refinanzierungsantrag - ggf. über ein Zentralinstitut - an die INVESTITIONS-BANK NRW.
 - 5.3 Die Hausbank übersendet zwei Ausfertigungen des Antrages an den zuständigen Regierungspräsidenten.
 - 5.4 Die INVESTITIONS-BANK NRW sagt nach der Entscheidung des Regierungspräsidenten - soweit der Kredit 2,5 Mio DM überschreitet nach vorheriger Beratung im Landeskreditausschuß - der Hausbank den Kredit zur Refinanzierung des von ihr an den Endkreditnehmer auszureichenden zinsgünstigen NRW-Kredites zu. Die „Allgemeinen Bedingungen für Plafondkredite“ aus dem Gewässergüteprogramm (gewerblich) - Fassung für die Hausbank und Fassung für den Endkreditnehmer - sind Bestandteil der Zusage. Für die Zusammensetzung des Landeskreditausschusses gelten die Regelungen im Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie.
 - 5.5 Kann die INVESTITIONS-BANK NRW eine Refinanzierungszusage nicht erteilen, weil der Regierungspräsident die Förderung des Vorhabens abgelehnt hat, unterrichtet sie die Hausbank entsprechend.
- 6 Inkrafttreten

Das Programm tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

¹⁾ MBl. NW. 1990 S. 994, geändert durch RdErl. v. 10. 8. 1992 (MBl. NW. 1992 S. 1630).

Tabelle 1

Entwicklung der Abwasserabgabe in Nordrhein-Westfalen - in Mio.DM -			
Jahr	Einzahlungen	Darlehens- Rückflüsse	Summe
1990	92,268	23,636	115,904
1991	43,661	25,229	68,89
1992	96,574	28,594	125,168
1993	141,127	31,442	172,569
1994	279,861	34,95	314,811
1995	348,444	37,645	386,089
Summe:	1001,935	181,496	1183,431

Tabelle 1

	Ausgaben aus der Abwasserabgabe in Mio.DM							
Verwaltungs- aufwand	Aus- und Fortbildung		Forschung + Entwicklung		Zuweisungen an BR		Plafond	Gesamt- betrag
	1990	10,16	1,80	0,57	3,65	48,69	64,87	
1991	14,21	2,08	1,08	3,20	81,96	102,53		
1992	11,79	2,06	1,23	0,07	26,25	41,40		
1993	18,60	2,20	3,48	0,50	119,66	144,44		
1994	19,99	2,47	2,81	5,26	199,98	230,51		
1995	20,00	1,40	3,73	22,75	237,52	285,40		
Summe:	94,75	12,01	12,90	35,43	714,06	869,15		